

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nicolai in Sarstedt

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nicolai Sarstedt für den Friedhof in Sarstedt am 07.10.2019 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

Ab Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung beinhalten alle Gebührensätze für die Verleihung neuer Nutzungsrechte an Grabstätten die Kosten für die Entfernung des Grabmals und anderer Anlagen, so dass am Ende der Nutzungsdauer hierfür keine Kosten mehr entstehen.

1. Reihengrabstätte	
a) für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr - für 25 Jahre -:	970,00 €
b) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - für 20 Jahre -:	480,00 €
2. Pflegefreie Rasenreihengrabstätte für 25 Jahre:	1.770,00 €
3. Wahlgrabstätte für 25 Jahre - je Grabstelle - :	1.500,00 €
4. Pflegefreie Rasenwahlgrabstätte für 25 Jahre - Grabstätte (für 2 Grabstellen):	3.875,00 €
5. Pflegefreie Wahlgrabstätte im Staudenbeet für 25 Jahre - je Grabstelle - inkl. Sockel für das Grabmal:	4.350,00 €

6. Urnenreihengrabstätte für 25 Jahre:	645,00 €
7. Pflegefreie Urnenrasenreihengrabstätte für 25 Jahre:	1.010,00 €
8. Urnenwahlgrabstätte für 25 Jahre - je Grabstelle -:	900,00 €
9. Urnenrasenwahlgrabstätte für 25 Jahre - je Grabstätte (für 2 Grabstellen) -:	1.825,00 €
10. Pflegefreie Urnenwahlgrabstätte im Staudenbeet für 25 Jahre - (für 1 Grabstelle) -:	1.925,00 €
11. Pflegefreie Urnenwahlgrabstätte im Staudenbeet für 25 Jahre - (für 2 Grabstellen) -:	2.900,00 €
12. Pflegefreie Urnenwahlgrabstätte im Gemeinschaftsgrabfeld für 25 Jahre inkl. Stele und Schrifttafel (für 1 Grabstelle)	1.950,00 €
13. Pflegefreie Urnenwahlgrabstätte im Gemeinschaftsgrabfeld für 25 Jahre - inkl. Stele und zwei Schrifttafeln (für 2 Grabstellen) -:	3.050,00 €

14. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte und allen Arten von Pflegefreien Wahl- oder Pflegefreien Urnenwahlgrabstätten, gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

Bei einer Beisetzung in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte und allen Arten von Pflegefreien Wahl- oder Pflegefreien Urnenwahlgrabstätten eine Gebühr gemäß Nr. 15 für alle Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

15. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten gem. § 13 Absatz 2 FO ist 1/25 der Gebühr nach Nummer 3, 5, 8, 10 oder 12 je Grabstelle oder 1/25 der Gebühr nach Nummer 4, 9, 11 oder 13 je Grabstätte zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung:	
a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	196,00 €
b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr	500,00 €
2. für eine Urnenbestattung:	165,00 €

III. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|---|---------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung oder Änderung eines Grabmals | 30,00 € |
| 2. Laufende Überprüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen | |
| a) für 25 Jahre - je Grabmal -: | 50,00 € |
| b) bei Verlängerung von Nutzungsrechten - je Jahr und Grabmal -: | 2,00 € |

IV. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle / Leichenkammer:

Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle inkl. Leichenkammer
je Bestattungsfall: 145,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

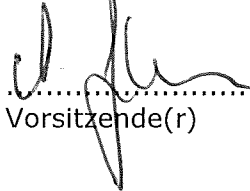
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 01.11.2019 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 08.11.2011 außer Kraft.

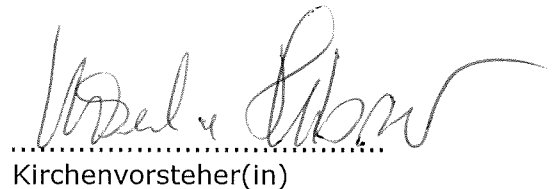
Sarstedt, den 15.10.19

Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nicolai Sarstedt
Der Kirchenvorstand


.....
Vorsitzende(r)



L.S.


.....
Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 24.10.2019

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt
Der Kirchenkreisvorstand

Im Auftrag


.....
Bevollmächtigte/r

